

19. September 2023

(1) FL1 Holding GmbH
als Anleiheschuldnerin

- und -

(2) MARNA Beteiligungen AG, sowie
(3) Mistral Media AG

als Anleihegläubiger

VEREINBARUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

für die Inhaberschuldverschreibung

mit der Bezeichnung

FL1 Holding GmbH – 6,0 %- Anleihe 2022

f.
BP
AS

DIESE VEREINBARUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN wird geschlossen am 19. September 2023

zwischen:

- (1) der FLJ Holding GmbH mit Sitz in Kulmbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Nummer HRB 5923, und vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Ralf Straub, als Anleiheschuldnerin (die „Anleiheschuldnerin“), und
- (2) den Inhabern der Inhaberschuldverschreibungen zu je 100.000 Euro oder 400.000 Euro mit der Bezeichnung *FLJ Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022*, als Anleihegläubiger (die „Anleihegläubiger“ oder „Zeichner“).

Anleiheschuldnerin und Anleihegläubiger werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

DIE PARTEIEN TREFFEN hiermit folgende Vereinbarung:

1. INHABER DER DER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNG

- (i) Die Geschäftsführung der Anleiheschuldnerin hat die Begebung einer Inhaberschuldverschreibung mit der Bezeichnung *FLJ Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022* im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000,00 EUR (die „Schuldverschreibung“), eingeteilt in bis zu 20 auf den Inhaber lautende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR und bis zu zehn weitere auf den Inhaber lautende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 400.000,00 EUR, beschlossen.
- (ii) Mit Zeichnungserklärung vom 26. Juli 2022 hat die MARNA Beteiligungen AG 2 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von 400.000,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung gezeichnet und übernommen. Mit Zeichnungserklärung vom 15. August 2022 hat die Mistral Media AG drei Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR und eine Inhaber-Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von 400.000,00 EUR gezeichnet und übernommen.
- (iii) Weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen wurden von der Anleiheschuldnerin bisher nicht ausgegeben, sodass die MARNA Beteiligungen AG und die Mistral Media AG die einzigen Anleihegläubigerinnen sind.

2. ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- (1) Mit Vereinbarung vom 22. Februar 2022 vereinbarten die Anleiheschuldnerin und die Anleihegläubiger folgende Änderungen der Anleihebedingungen:
 - (i) § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2022 wie folgt:

Zinssatz und Zinszahlungstage. Jede Schuldverschreibung wird ab dem Eingang des jeweils auf sie entfallenden Nennbetrages bei der Emittentin (einschließlich) (der „Emissionstag“) mit jährlich 6,25 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und am 31. Dezember eines jeden Jahres sowie mit Fälligkeit der Rückzahlung der Schuldverschreibung (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar.
 - (ii) § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet künftig wie folgt:

Rückzahlung. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 31. März 2023 zurückgezahlt.

de
F
es

- (2) Mit Vereinbarung vom 18. April / 22. Mai 2023 vereinbarten die Anleiheschuldnerin und die Anleihegläubiger folgende Änderungen der Anleihebedingungen:

- (i) § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet mit Wirkung ab dem 1. April 2023 wie folgt:

Zinssatz und Zinszahlungstage. Jede Schuldverschreibung wird ab dem Eingang des jeweils auf sie entfallenden Nennbetrages bei der Emittentin (einschließlich) (der „Emitsslontag“) mit jährlich 6,25 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und am 31. Dezember eines jeden Jahres sowie mit Fälligkeit der Rückzahlung der Schuldverschreibung (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar.

Ab dem 1. April 2023 wird jede Schuldverschreibung mit jährlich 12,50 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Zinszahlungstag zahlbar.

- (ii) § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen und seiner Änderungen (siehe Ziffer 2 Abs. 1 (ii)) lautet künftig wie folgt:

Rückzahlung. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 31. Mai 2023 zurückgezahlt.

- (3) Mit dieser Vereinbarung über die Änderung der Anleihebedingungen vereinbaren die Anleiheschuldnerin und die Anleihegläubiger nun die folgenden Änderungen der Anleihebedingungen samt seiner Änderungen nach Ziffer 2 Abs. 1 und Abs. 2 mit Wirkung zum 1. Juni 2023:

§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen und seiner Änderungen (siehe Ziffer 2 Abs. 1 (ii) und Abs. 2 (ii)) lautet künftig wie folgt:

Rückzahlung. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 29. Dezember 2023 zurückgezahlt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Ziffer 3.1. Nebenabreden bestehen nicht.

3.2 Fortgeltung der Anleihebedingungen im Übrigen

Soweit nicht in dieser Vereinbarung explizit anders geregelt bleiben die Anleihebedingungen im Übrigen unverändert. Gleiches gilt für die zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheiten.

3.3 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den Absichten der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und

EP

F
ak

Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt hätten. Die vorstehende Regelung gilt für Vertragslücken entsprechend.

3.4 Anwendbares Recht

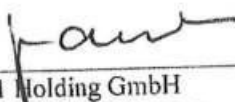
Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.5 Gerichtsstand


Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg.

Nürnberg, 19. September 2023

26. Oktober
Heidelberg, ~~19. September~~ 2023



FLI Holding GmbH
vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Ralf Straub



MARNA Beteiligungen AG
vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied
Hansjörg Plaggemars



Mistral Media AG
vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied
Eva Katheder

Berechnung Anleihezinsen

	Anleihe	Zinsforderung	Zinsertragskonto
Fibu-Konto	1530 1001	1302 1001	7100 1001
Darlehensgeber	Marna Beteiligungen AG Inhaberschuldverschreibung		
Darlehensnehmer	FL1 Holding GmbH		
Begebungsvertrag vom	26.07.2022		
Rückzahlung fällig am	22.12.2022		
Zinssatz p.a.	6,000% verlängert bis 31.3.2023		
Zinsmethode	act/act 6,250%		
Kalendertage für Zinsberechnung	365 (ggf. Schaltjahr beachten)		
Kreditlinie insgesamt	366 tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode		
Zinsfälligkeit:	Quartal	15.12.2022	

P:\Marna Beteiligungen AG\10000 Stammakte\Verträge\2022-07-26 FL1 Hc

Auszahlungsbetrag bzw.

Rückzahlungsbetrag (-)	Auszahlungsdatum	Darlehensstand	Zinstage	Zinssatz p.a.	Zinsen	2022	2023
€400.000,00	26.07.2022	€400.000,00					
€400.000,00	01.08.2022	€800.000,00	6	6,000%	€394,52	€394,53	
	30.09.2022	€800.000,00	60	6,000%	€7.890,41	€7.890,41	
	22.12.2022	€800.000,00	83	6,000%	€10.915,07	€10.915,07	
	31.12.2022	€800.000,00	9	6,250%	€1.232,88	€1.232,88	
	31.03.2023	€800.000,00	90	6,250%	€12.328,77		€12.328,77
	23.06.2023	€800.000,00	84	12,500%	€23.013,70		€23.013,70
	03.12.2023	€800.000,00	163	12,500%	€44.657,53		€44.657,53
Summe					€100.432,88	€20.432,89	€80.000,00

Marna Beteiligungen AG

8.284,94 €
24.476,71 €

Bezahlt bis 30.9.22
Bezahlt per 31.03.23

**Vertrag zur Einräumung von Sicherheiten
und
Sicherheitentreuhandvertrag
(der „Vertrag“)**

zwischen

BD Vermögensverwaltungs GmbH
c/o Straub & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft
Ostendstraße 181
90482 Nürnberg
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 36994
- Sicherungsgeber -

und

MARNA Beteiligungen AG
Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526
- Sicherheitentrehänder -

unter Einbeziehung der

FL1 Holding GmbH
Am Eulenhof 14
95326 Kulmbach
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 5923
- Emittentin -

- der Sicherungsgeber, der Sicherheitentrehänder und Emittentin zusammen die „**Parteien**“
und jeweils einzeln eine „**Partei**“ -

§ 1 Sachstand

- (1) Der Sicherungsgeber ist Gesellschafter der Emittentin.
- (2) Die Emittentin hat die Inhaber-Schuldverschreibung „FL1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022“ begeben oder wird diese in Kürze begeben. Die Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000 Euro ist in 20 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000 EUR sowie zehn weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 400.000 EUR verbrieft. Diese werden an die Anleihegläubiger zum Ausgabepreis von 100% ihres Nennbetrages ausgegeben.

In den der Schuldverschreibung „FL1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022“ (im Folgenden „**Inhaberschuldverschreibung**“) zugrunde liegenden Anleihebedingungen hat sich die Emittentin unter § 6 zur Bestellung von Sicherheiten verpflichtet, deren Inhaber und Eigentümerin der Sicherungsgeber ist. Die Emittentin ist danach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Sicherungsgeber die Sicherheiten - unverzüglich sobald dies möglich ist – an einen Sicherheitentrehänder überträgt. Die Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung ist Anlage zu diesem Vertrag.

In § 6 Absatz 2 der Anleihebedingungen sind die Sicherheiten, die der Sicherungsgeber zugunsten des Sicherheitentreuähnders zur Besicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten Ansprüche und Rechte aus der Schuldverschreibung einräumen wird, benannt.

Die Sicherheitenbestellung dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden, zukünftigen und/oder bedingten Ansprüche der Inhaber der Inhaberschuldverschreibung.

- (3) In Umsetzung dessen beabsichtigt der Sicherungsgeber, die in diesem Vertrag bestimmten Vermögensgegenstände, Rechte und Ansprüche zu Gunsten der Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung an den Sicherheitentreuänder in seiner Eigenschaft als solchem abzutreten oder zu verpfänden.

Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung umfasst dabei alle existierenden und zukünftigen Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung, soweit diese entsprechend der Anleihebedingungen abgetreten wurde.

§ 2 Sicherheitentreuänder

- (1) Sicherheitentreuänder ist MARNA Beteiligungen AG mit dem Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526.

Der Sicherungsgeber mit Sitz in Nürnberg beauftragt hiermit unwiderruflich die MARNA Beteiligungen AG, die nachfolgend bestimmten Sicherungsrechte zu Gunsten der Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung zu halten und gegebenenfalls zu verwerten.

- (2) Für die Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung sowie in eigenem Namen ermächtigt der Sicherungsgeber hiermit den Sicherheitentreuänder:
- (a) alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendigen Vereinbarungen abzuschließen;
 - (b) alle Erklärungen, Äußerungen und Mitteilungen vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendig oder wünschenswert sind;
 - (c) alle anderen notwendigen oder wünschenswerten Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere solcher, die zur Wirksamkeit eines in diesem Vertrag gewährten Sicherungsrechts erforderlich sind.
- (3) Die Beschränkungen des § 181 BGB bezüglich Doppelvertretung und Selbstkontraktion finden keine Anwendung.
- (4) Dieser Vertrag ist ein Vertrag zu Gunsten der Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung (Vertrag zu Gunsten Dritter, § 328 Abs. 1 BGB).

§ 3 Sicherheiten

„Sicherheiten“ sind die in § 6 Absatz 2 der Anleihebedingungen bestimmten an einer Börse handelbaren Aktien der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4 und zwar in der in § 6 Absatz 2 der Anleihebedingungen bestimmten Zahl sowie gegebenenfalls weitere vom Sicherheitentreuänder akzeptierte Wertpapiere, sofern und soweit der Sicherungsgeber keine weiteren Aktien der TubeSolar AG übereignen kann oder deren Wert nicht mehr ausreicht (siehe § 4 Abs. 2).

pa.

§ 4 Abtretung und Übereignung; Einlieferung in ein Depot des Sicherheitentreuhänders

- (1) Der Sicherungsgeber tritt hiermit sicherungshalber zugunsten des Sicherheitentreuhänders alle seine gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten Ansprüche und Rechte ab in Bezug auf die Sicherheiten an den Sicherheitentreuhänder ab, der die Abtretung und Übertragung annimmt. Zur Erfüllung der vorstehenden Eigentumsübertragung wird der Sicherungsgeber unfänglich [210.000] an der Börse handelbare Aktien der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4 auf folgendes Depot des Sicherheitentreuhänders unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages übertragen:

Depotinhaber: MARNA Beteiligungen AG

Depotnummer: ~~000265327002~~ 000265327002

BLZ: 501 203 83

Depotbank: Bethmann Bank, Frankfurt

Kosten des Depottübertrages trägt der Sicherungsgeber. Der Sicherheitentreuhänder ist verpflichtet, die Sicherheiten in einem separaten Wertpapierdepot zu halten und die Sicherheiten getrennt von seinen übrigen Wertpapieren zu verwahren. Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, dem Sicherungsgeber jederzeit ein anderes Depot zu benennen, in dem die Sicherheiten verwahrt werden und in das die Sicherheiten zu übertragen sind (das „Depot“). Die als Sicherheiten in das Depot eingelieferten TubeSolar-Aktien werden als „zur Sicherheit übereignete TubeSolar-Aktien“ bezeichnet.

- (2) Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, vom Sicherungsgeber entsprechend § 6 Abs. 2 der Anleihebedingungen die Abtretung und Übertragung weiterer an der Börse handelbare Aktien der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4 zu verlangen, wenn und soweit die bisherigen Sicherheiten nicht 130% des zu besichernden Betrages abdecken, siehe § 6 Abs. 2 der Anleihebedingungen. Im Fall der Ausübung dieses Verlangens, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, unverzüglich die Anzahl weiterer an der Börse handelbare Aktien der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4 an den Sicherheitentreuhänder und zwar auf sein in § 1 bezeichnetes Depot zu übertragen, bis der volumengewichteter fünf-Tages Durchschnittsschlusskurs im Xetra-Handel der Sicherheiten in dem vorbezeichneten Depot einem Betrag in Höhe von 130% des zurückzahlenden Betrages einschließlich sämtlicher Zinsen an die Anleihegläubiger entspricht. Der Sicherheitentreuhänder ist darüber hinaus berechtigt, vom Sicherungsgeber weitere Wertpapiere als Sicherheit zu verlangen, sofern und soweit Aktien der TubeSolar AG nicht mehr ausreichen, um die besicherten Verbindlichkeiten in ausreichender Höhe (130% des Nennbetrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen zuzüglich Zinsen) zu decken. Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, Wertpapiere, die nicht an einer Börse handelbar sind und/oder für die kein Börsenkurs ermittelbar ist, zurückzuweisen. Sofern andere Wertpapiere als Sicherheiten dienen, gilt für diese dasselbe wie für die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 und 3. Auch sie werden mit dem volumengewichteten fünf-Tages Durchschnittsschlusskurs für Zwecke dieses Vertrages bewertet. Diese weiteren Wertpapiere gelten auch als „Sicherheiten“ und als „zur Sicherheit übereignete TubeSolar-Aktien“.

§ 5 Sicherungszweck

Die Abtretung und Sicherungsübereignung gemäß diesem Vertrag dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche der Anleihegläubiger gegenüber der FL1 Holding GmbH aus oder im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung „FL 1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe

2022“ (die „Anleihebedingungen“) und dem Begebungs- und Übernahmevertrag, einschließlich von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlungen (die „besicherten Verbindlichkeiten“).

§ 6 Treuhandaufrechte

- (1) Der Sicherheitstreuhänder hält die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien treuhänderisch für die Anleihegläubiger als Sicherheit für die besicherten Ansprüche.
- (2) Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag darf der Sicherheitstreuhänder auf alle Dokumente vertrauen, die nach seiner Ansicht echt sind und von der richtigen Partei oder Parteien unterzeichnet und vorgelegt wurden. Der Sicherheitstreuhänder ist nicht verantwortlich für Verluste, Kosten, Schäden oder Auslagen, die dadurch entstehen.
- (3) Der Sicherheitstreuhänder ist unter keiner Regelung dieses Vertrages verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Pflichten, in Ausübung seiner Rechte oder Befugnisse oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Vertrag rechtswidrig oder entgegen dem anwendbaren Recht zu handeln, sein eigenes Vermögen einzusetzen oder zu gefährden oder auf andere Weise finanzielle Verpflichtungen einzugehen, wenn er nach alleinigen Ermessen feststellt, dass die Rückzahlung etwaig eingesetzter Beträge oder eine angemessene Freistellung von einem Risiko oder einer Haftung nicht sichergestellt ist.
- (3) Wenn der Sicherheitstreuhänder es für notwendig und ratsam hält, darf er auf Kosten des Sicherungsgebers den Rat in von ihm für angemessen gehaltenen Weise einholen.
- (4) Der Sicherheitstreuhänder ist weder verantwortlich, noch verpflichtet die Wirksamkeit, die Eignung, den Wert, die Angemessenheit, das Bestehen und die Durchsetzbarkeit eine oder aller unter diesem Vertrag übertragenen Vermögensgegenstände, Rechte und Ansprüche zu untersuchen, zu überprüfen, zu überwachen oder zu bewerten.
- (5) Berichte, Mitteilungen, Dokumente sowie alle weiteren Informationen, die der Sicherheitstreuhänder gemäß dieses Vertrages erhält, dienen ausschließlich zu Informationszwecken und der Sicherheitstreuhänder ist nicht verpflichtet, nach dieser Information oder in Zusammenhang damit irgendwelche Maßnahmen einzuleiten, es sei denn, diese Maßnahmen sind angemessen angesichts der vereinbarten Leistungen des Sicherheitstreuhänders.

§ 7 Verwertungsbefugnis

- (1) Der Sicherheitstreuhänder ermächtigt den Sicherungsgeber vorbehaltlich nachfolgendem § 7(2), die – unter den sicherungshalber an den Sicherheitstreuhänder abgetretenen und übertragenen Sicherheiten befindlichen – Ansprüche, Rechte und Forderungen (etwa Dividendenrechte) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geltend zu machen und einzuziehen.
- (2) Der Sicherungsgeber ist berechtigt, dem Sicherheitstreuhänder Weisung hinsichtlich der Stimmrechte aus den zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien zu erteilen, soweit der Beschluss der Hauptversammlung, in Bezug auf den das Stimmrecht ausgeübt werden soll, nicht einer drei Viertel Mehrheit nach Gesetz oder Satzung der TubeSolar AG tatsächlich bedarf; es kommt also nicht darauf an, ob das Gesetz dem Grunde nach eine drei Viertel Mehrheit vorsieht, aber die Satzung davon abweichen darf. Im letzteren Fall gilt das tatsächliche Mehrheitserfordernis für den Beschluss der Hauptversammlung. Der Sicherheitstreuhänder ist verpflichtet, die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien zu Hauptversammlung form- und fristgerecht anzumelden und die Ausübung ihres Stimmrechts sicherzustellen. Soweit im

Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte aus den zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien in Bezug auf Hauptversammlungsbeschlüsse, die einer drei Viertel Mehrheit bedürfen keine Einigung zwischen Sicherungsgeber und Sicherheitentreuhänder erzielt werden kann, hat sich der Sicherheitentreuhänder des Stimmrechts aus den zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien zu enthalten.

- (3) Der Sicherungsgeber ist außerhalb eines wichtigen Grundes nicht berechtigt, mit den zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien Gegenanträge oder Ergänzungsverlangen zu stellen oder die Einberufung einer Hauptversammlung der TubeSolar AG zu verlangen.
- (4) Der Sicherungsgeber stellt den Sicherheitentreuhänder von etwaigen Schadenersatzansprüchen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur - gleich aus welchem Rechtsgrund - frei, die gegen diese als Eigentümerin der Sicherungsgegenstände von Dritten erhoben werden. Dies gilt auch für gegen den Sicherheitentreuhänder von Dritten geltend gemachte Schadenersatzansprüche, die auf dem Vorwurf von Aufsichts- oder Organisationspflichtverletzungen des Sicherheitentreuhänders oder auf der Verletzung von Urheber-, Lizenz- oder anderen gewerblichen Schutzrechten beruhen.
- (5) Der Sicherungsgeber stellt den Sicherheitentreuhänder von jeglicher Haftung für Schäden aus der Nutzung und dem Gebrauch der Sicherungsgegenstände frei. Der Sicherungsgeber wird dem Sicherheitentreuhänder etwaige darüber hinausgehende Kosten und Schäden ersetzen, insbesondere den Sicherheitentreuhänder von den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freistellen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 8 Zusicherungen

Der Sicherungsgeber gibt gegenüber dem Sicherheitentreuhänder die nachfolgenden Zusicherungen ab:

- (1) Keine Rechte Dritter; keine offene Einlageverpflichtung
 - (a) Der Sicherungsgeber versichert, dass der Sicherungsgeber dazu berechtigt ist, dem Sicherheitentreuhänder die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien zu übertragen.
 - (b) Ferner versichert der Sicherungsgeber, dass die in § 1 dieses Vertrages dargestellten Sachverhalte und Angaben zutreffen und der Wahrheit entsprechen.
 - (c) Der Sicherungsgeber versichert, dass die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien frei von Rechten Dritter sind, er über sie verfügen kann, die Leistungen auf die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien vollständig eingezahlt und nicht wieder zurückgeflossen sind.
- (2) Kein Rechtsverstoß

Mit dem Abschluss und der Erfüllung dieses Vertrags verletzt der Sicherungsgeber weder wesentliche Gesetze oder sonstige auf den Sicherungsgeber anwendbare Rechtsvorschriften noch auf ihn anwendbare Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder wesentliche Bedingungen anderer von ihm eingegangener Verträge.

(3) **Wirksamkeit der begründeten Verbindlichkeiten**

Dieser Vertrag begründet wirksame, rechtmäßige und bindende Verpflichtungen und gewährt dem Sicherheitentreuhänder ein wirksames Sicherungsrecht für die besicherten Verbindlichkeiten der Anleihegläubiger.

§ 9 Verwertung und Verteilung der Sicherheiten

(1) Sämtliche Beträge, die dem Sicherheitentreuhänder aus der Geltendmachung oder Einziehung von Ansprüchen oder der Verwertung aus den zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien zufließen, werden im Verwertungsfall an die Anleihegläubiger nach weiterer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

(2) Der Verwertungsfall (der „**Verwertungsfall**“) liegt vor, wenn ein Verzugsereignis eintritt dergestalt, dass

- (i) die Emittentin fällige Forderungen aus der Inhaberschuldverschreibung nicht bezahlt oder Ansprüche aus der Inhaberschuldverschreibung nicht bedient, und
- (ii) der Sicherheitentreuhänder oder ein Anleihegläubiger die Emittentin mit Kopie an den Sicherheitengeber hierzu bei Fälligkeit aufgefordert hat.

Zur Klarstellung: Sobald ein Vollstreckungsverfahren gegen die Emittentin oder den Sicherungsgeber eingeleitet wurde, gilt der Wegfall eines Verzugsereignisses nicht mehr.

(3) Der Sicherheitentreuhänder ist unter Wahrung der berechtigten Belange des Sicherungsgebers frei, in welcher Reihenfolge und welche zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien er wie verwertet. Bei den zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien darf auch die Verwertung durch freihändigen Verkauf stattfinden (§ 385 BGB), sie kann auch im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen. Einer Androhung bedarf es vorher nicht. Der Sicherheitentreuhänder darf im Verwertungsfall unverzüglich so viele zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien veräußern, wie erforderlich sind, um die Zahlungsverpflichtung der Emittentin zu erfüllen. Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien an einer Börse zu veräußern, ebenso ist der Sicherheitentreuhänder berechtigt, die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien außerhalb einer Börse zu veräußern, allerdings mit der Maßgabe, dass der Verkaufspreis je zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien nicht weniger als 90% des am Tag der Veräußerung auf XETRA für die TubeSolar-Aktie gehaltenen Kaufkurses (Geldkurs) betragen darf. Grundsätzlich ist der Sicherheitentreuhänder allerdings frei, in der Wahl der Art der Veräußerung sowie der Auswahl des Börsenplatzes. Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, der Emittentin oder dem Sicherungsgeber eine Frist zu setzen, eine Verwertung anzudrohen oder den Eintritt eines Verwertungsfalls anzuzeigen.

(4) Der Sicherheitentreuhänder wird im Verwertungsfall des Verwertungserlöses nach Abzug der ihm entstanden Kosten und Gebühren an die Anleihegläubiger auszahlen und zwar jeweils bis zur Höhe der fälligen Forderungen und Ansprüche des jeweiligen Anleihegläubigers. Reichen die Guthaben nicht zur Erfüllung sämtlicher fälligen Forderungen oder Ansprüche aller Anleihegläubiger aus, erfolgt die Verteilung des Verwertungserlöses auf die einzelnen Forderungen anteilig im Verhältnis der zur Auszahlung jeweils zur Verfügung stehenden Verwertungserlöses zu der Gesamtsumme der bestehenden und besicherten Forderungen und Ansprüche.

§ 10 Sicherheitenfreigabe

- (1) Nach endgültiger Befriedigung der besicherten Verbindlichkeiten hat der Sicherheitentreuhänder an den Sicherungsgeber die ihm zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien zurück zu übertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben. Der Sicherheitentreuhänder wird jedoch die zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien an einen Dritten übertragen, falls er hierzu verpflichtet ist.
- (2) Der Sicherheitentreuhänder wird dem Sicherungsgeber mit Kopie an die Promittentin die Freigabe der zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien durch den Sicherheitentreuhänder schriftlich bestätigen.
- (3) Der Sicherheitentreuhänder ist schon vor vollständiger Befriedigung der besicherten Verbindlichkeiten verpflichtet, auf Verlangen die ihm zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien sowie auch etwaige andere ihm bestellte Sicherheiten nach seiner Wahl an den Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugehen, sofern der realisierbare Wert sämtlicher zur Sicherheit übereigneten TubeSolar-Aktien 130 % der besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Auswahl der freizugehenden Sicherheiten trifft der Sicherheitentreuhänder.
- (4) Es steht im alleinigen Bestimmungsrecht des Sicherheitentreuhänders, welche der aufgrund mehrerer Sicherungsvereinbarungen zur Besicherung der besicherten Verbindlichkeiten gestellten persönlichen oder dinglichen Sicherheiten zur Befriedigung der besicherten Verbindlichkeiten verwertet werden sollen, falls es verschiedene Sicherheiten geben sollte.

§ 11 Haftung

Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüche und Forderungen, die dem Sicherungsgeber entstehen oder von dem Sicherungsgeber eingegangen oder gegen den Sicherungsgeber geltend gemacht werden, außer im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüchen und Forderungen, die auf Grund vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grober Fahrlässigkeit des Sicherheitentreuhänders oder eines seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, oder für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 12 Vertragsdauer

Dieser Vertrag bleibt bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung der besicherten Verbindlichkeiten uneingeschränkt gültig.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in deutscher Sprache schriftlich oder in Textform in einer Weise zu übermitteln, die eine Überprüfung des Zugangs zulässt. Alle Mitteilungen und Erklärungen sind an die im Rubrum aufgeführten Adressen der Parteien zu richten. Änderungen der Anschrift gelten erst nach schriftlicher Mitteilung an die jeweilige Partei als bekannt.

h

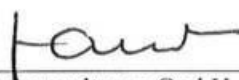
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Ziffer. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den Absichten der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt hätten. Die vorstehende Regelung gilt für Vertragslücken entsprechend.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg.
- (5) Alle im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Vertrag, dessen Verhandlung und dessen Durchführung sowie der Verwertung der hierunter bestellten Sicherheiten entstehenden oder entstandenen Kosten trägt der Sicherungsgeber. Der Sicherungsgeber wird dem Sicherheitentreuhänder eine Vergütung zahlen, deren Höhe zwischen dem Sicherungsgeber und dem Sicherheitentreuhänder gesondert vereinbart wird.

Heidelberg, den 26. Juli 2022



MARNA Beteiligungen AG
vertreten durch ihr Vorstandsmitglied Rolf
Birkert

Nürnberg, den 26. Juli 2022



BD Vermögensverwaltungs GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralf
Straub

Kulmbach, den 26. Juli 2022



FL1 Holding GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralf Straub

**Erster Nachtrag zum
Vertrag zur Einräumung von Sicherheiten
und
Sicherheitentreuhandvertrag
(der „Vertrag“)**

zwischen

BD Vermögensverwaltungs GmbH
c/o Straub & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft
Ostendstraße 181
90482 Nürnberg
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 36994
- Sicherungsgeber -

und

MARNA Beteiligungen AG
Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526
- Sicherheitentrehänder -

unter Einbeziehung der

FL1 Holding GmbH
Ostendstraße 181
90482 Nürnberg
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 40936
- Emittentin -

und unter Einbeziehung der

BD1 Singapore Pte Ltd
22 Tu Fu Ave Singapore 787229
Singapur
eingetragen unter der Nummer 202336938H
- BD1 Singapore -

- der Sicherungsgeber, der
Sicherheitentrehänder, BD1 Singapore und
Emittentin zusammen die „Parteien“ und
jeweils einzeln eine „Partei“ -

§ 1 Sachstand

(1) Der Sicherungsgeber ist Gesellschafter der
Emittentin.

**First addendum to the
Agreement on the Granting of Collateral
and
Security Trust Agreement
(the “Agreement”)**

between

BD Vermögensverwaltungs GmbH
c/o Straub & Kollegen Law Firm
Ostend Street 181
90482 Nuremberg
registered in the Commercial Register of the
District Court of Nuremberg under HRB 36994
- Guarantor -

and

MARNA Beteiligungen AG
Ziegelhäuser Landstrasse 3
69120 Heidelberg
registered in the Commercial Register of the
Local Court of Mannheim under HRB 733526
- Security Trustee -

with the inclusion of

FL1 Holding GmbH
Ostend Street 181
90482 Nuremberg
registered in the Commercial Register of the
Local Court of Nuremberg under HRB 40936
- Issuer -

and including

BD1 Singapore Pte Ltd
22 Tu Fu Ave Singapore 787229
Singapore
registered under number 202336938H
- BD1 Singapore -

- the Guarantor, the Security Trustee, BD1
Singapore and the Issuer together the “Parties”
and each individually a “Party” -

§ 1 Facts

(1) The Collateral Provider is a shareholder of
the Issuer.

SP
F

(2) Die Emittentin hat die Inhaberschuldverschreibung „FL1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022“ begeben. Die Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000 Euro ist in 20 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000 EUR sowie zehn weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 400.000 EUR verbrieft. Diese werden an die Anleihegläubiger zum Ausgabepreis von 100% ihres Nennbetrages ausgegeben.

In den der Schuldverschreibung „FL1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022“ (im Folgenden

„Inhaberschuldverschreibung“)

zugrunde liegenden Anleihebedingungen hat sich die Emittentin unter § 6 zur Bestellung von Sicherheiten verpflichtet, deren Inhaber und Eigentümerin der Sicherungsgeber ist. Die Emittentin ist danach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Sicherungsgeber die Sicherheiten - unverzüglich sobald dies möglich ist – an einen Sicherheitentreuhänder überträgt. Die der Inhaberschuldverschreibung zugrunde liegenden Anleihebedingungen sind mehrfach geändert worden, unter anderem wurde der Zinssatz geändert und die Laufzeit mehrfach verlängert. Die Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung einschließlich sämtlicher Änderungen und Nachträge sind Anlage zu diesem Vertrag. Der zwischen Sicherungsgeber, Sicherheitentreuhänder und Emittentin abgeschlossene Vertrag zur Einräumung von Sicherheiten und Treuhandvertrag vom 26. Juli 2022 (der „**Sicherheiten- und Treuhandvertrag**“) ist sämtlichen Parteien, auch der BDI Singapore bekannt. Der Sicherheiten- und Treuhandvertrag soll durch diesen Nachtrag ergänzt werden.

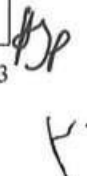
In § 6 Absatz 2 der Anleihebedingungen sind die Sicherheiten, die der Sicherungsgeber zugunsten des Sicherheitentreuhänders zur Besicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten Ansprüche und Rechte aus der Schuldverschreibung einräumen wird, benannt. Zusätzlich zu den dort genannten Sicherheiten ist BDI Singapore bereit,

(2) The Issuer has issued the bearer bond “FL1 Holding GmbH – 6.0% Bond 2022”. The bond with a total nominal amount of up to EUR 6,000,000 is securitized in 20 bearer bonds with a nominal amount of EUR 100,000 each and ten additional bearer bonds with a nominal amount of EUR 400,000 each. These will be issued to the bondholders at an issue price of 100% of their nominal amount.

In the bond terms and conditions underlying the bond “FL1 Holding GmbH – 6.0% Bond 2022” (hereinafter “**Bearer Bond**”), the issuer has undertaken under § 6 to provide collateral, the holder and owner of which is the collateral provider. Accordingly, the Issuer is obliged to ensure that the Guarantor transfers the collateral to a collateral trustee as soon as possible. The terms and conditions of the bearer bond have been amended several times, including changes to the interest rate and several extensions of the term. The terms and conditions of the bearer bond, including all amendments and supplements, are annexed to this agreement. The Collateral and Trust Agreement dated July 26, 2022 (the “**Collateral and Trust Agreement**”) entered into between the Collateral Agent, the Security Trustee and the Issuer is known to all parties, including BDI Singapore. The Collateral and Trust Agreement shall be supplemented by this Supplement.

Section 6(2) of the Terms and Conditions of the Bonds specifies the collateral which the Collateral Provider shall grant in favor of the Collateral Trustee to secure all present and future claims and rights, including contingent claims and rights, under the Bonds. In addition to the collateral referred to therein, BDI Singapore is willing to assign its loan disbursement claim against

<p>ihren Darlehensauszahlungsanspruch gegen Boulevard Capital Partners Limited („BCP“), eine in Cayman Islands registrierte Gesellschaft mit Geschäftsadresse 21/F Kam Fung Commercial Building, 2-4 Tin Lok Lane, Wan Chai, Hong Kong, zur Besicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten Ansprüche und Rechte aus der Schuldverschreibung an den Sicherheitentreuhänder abzutreten.</p> <p>Die Sicherheitenbestellung dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden, zukünftigen und/oder bedingten Ansprüche der Inhaber der Inhaberschuldverschreibung.</p> <p>(3) In Umsetzung dessen beabsichtigt BD1 Singapore, die in diesem Vertrag bestimmten Vermögensgegenstände, Rechte und Ansprüche zu Gunsten der Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung an den Sicherheitentreuhänder in seiner Eigenschaft als solchem abzutreten oder zu verpfänden.</p> <p>Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung umfasst dabei alle existierenden und zukünftigen Gläubiger der Inhaberschuldverschreibung, soweit diese entsprechend der Anleihebedingungen abgetreten wurde.</p> <p>Die in dem Sicherheiten- und Treuhandvertrag verwendeten Abkürzungen und Definitionen gelten auch für diesen Ersten Nachtrag zum Sicherheiten- und Treuhandvertrag.</p> <p>§ 2 Erweiterung der Sicherheiten</p> <p>(1) Die BD1 Singapore tritt hiermit ihre sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten Ansprüche und Rechte gegen die BCP (i) auf Auszahlung eines Darlehens, (ii) aus und im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag zwischen ihr und der BCP an die diese Abtretungen annehmende MARNA Beteiligungen AG in ihrer Funktion als</p>	<p>Boulevard Capital Partners Limited (“BCP”), a company registered in Cayman Islands with business address at 21/F Kam Fung Commercial Building, 2-4 Tin Lok Lane, Wan Chai, Hong Kong, to the Collateral Trustee as security for all present and future claims and rights, including contingent claims and rights, under the Notes.</p> <p>The collateral assignment shall serve to fully and finally satisfy all present, future and/or contingent claims of the holders of the Bearer Bonds.</p> <p>(3) In implementation thereof, BD1 Singapore intends to assign or pledge to the Security Trustee, in its capacity as such, the assets, rights and claims specified in this Agreement for the benefit of the Holders of the Bearer Notes.</p> <p>Creditors of the bearer bond include all existing and future creditors of the bearer bond to the extent that it has been assigned in accordance with the terms and conditions of the bond.</p> <p>The abbreviations and definitions used in the Security and Trust Agreement shall also apply to this First Supplement to the Security and Trust Agreement.</p> <p>§ 2 Extension of the Collateral</p> <p>(1) BD1 Singapore hereby assigns all of its present and future claims and rights, including conditional claims and rights, against BCP (i) for the disbursement of a Loan, (ii) arising out of and in connection with a Loan Agreement between it and BCP to MARNA Beteiligungen AG, accepting such assignments, in its capacity as collateral trustee (the “Assigned Claims”).</p>
--	--

Handwritten initials and a mark:


<p>Sicherheitentreuhand ab (die „Abgetretenen Ansprüche“).</p> <p>Hilfsweise, etwa soweit nach ausländischem Recht Bestimmungen der Wirksamkeit der vorbezeichneten Abtretung(en) entgegenstehen, ist BD1 Singapore verpflichtet, jede auf ein vorbezeichnetes Darlehen der BCP ausbezahltes Geld an sie an den Sicherheitentreuhand auszukehren und weiterzuleiten als Sicherheit für die besicherten Verbindlichkeiten. Der Sicherheitentreuhand wird BD1 Singapore für diese Zwecke eine Kontoverbindung benennen. Etwaige auf die Abgetretenen Ansprüche gezahlten Gelder werden von der Definition „Abgetretene Ansprüche“ mit umfasst. Der Sicherheitentreuhand ist berechtigt, diese Abtretung der BCP anzuzeigen. Auf Verlangen des Sicherheitentreuhand ist BD1 Singapore verpflichtet, der BCP die Abtretung anzuzeigen und der BCP mitzuteilen, dass Auszahlung des Darlehens nur an den Sicherheitentreuhand erfolgen darf oder auf Verlangen des Sicherheitentreuhanders BD1 Singapore BCP anzuweisen hat direkt an den Sicherheitentreuhand das Darlehen ganz oder teilweise auszuzahlen.</p>	<p>In the alternative, for example to the extent that any provisions under foreign law preclude the effectiveness of the foregoing Assignment(s), BD1 Singapore shall disburse and pass on to the Security Trustee any money disbursed to it on a foregoing loan from BCP as security for the Secured Obligations. The Security Trustee shall designate an account number to BD1 Singapore for such purposes. Any monies paid on the Assigned Claims shall be included in the definition of “Assigned Claims”. The Security Trustee is entitled to notify BCP about this assignment. At the request of the Security Trustee BD1 Singapore is obliged to notify BCP of the assignment and to notify BCP that payment of the loan may only be directed to the Security Trustee or at the request of the Security Trustee BD1 Singapore has to instruct BCP to pay out the loan directly to the Security Trustee.</p>
<p>(2) BD1 Singapore tritt dem Sicherheiten- und Treuhandvertrag hiermit bei. BD1 Singapore übernimmt hiermit sämtliche Erklärungen und Pflichten des Sicherungsgebers und wiederholt hiermit in seiner Eigenschaft als weiterer Sicherheitengeber sämtliche Erklärungen des Sicherungsgebers aus dem Sicherheiten- und Treuhandvertrag für sich, die somit auch mit Wirkung für und gegenüber den Gläubigern der Inhaberschuldverschreibung und dem Sicherheitentreuhand als von der BD1 Singapore abgegeben gelten.</p>	<p>(2) BD1 Singapore hereby accedes to the Collateral and Trust Agreement. BD1 Singapore hereby assumes all declarations and obligations of the Collateral Provider and, in its capacity as further Collateral Provider, hereby repeats for itself all declarations made by the Collateral Provider under the Collateral and Trust Agreement, which declarations shall thus also be deemed to have been made by BD1 Singapore with effect for and vis-à-vis the Holders of the Bearer Bonds and the Collateral Trustee.</p>
<p>§ 3 Sicherungszweck</p> <p>Die Abtretung und Sicherungsübereignung gemäß diesem Nachtrag zum Sicherheiten- und Treuhandvertrag dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung</p>	<p>§ 3 Security Purpose</p> <p>The assignment and transfer by way of security pursuant to this Supplement to the Security and Trust Agreement serves to fully and finally satisfy all currently</p>